

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der PPP-RL

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, sämtliche für das „IQTIG“ in der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL) adressierten Aufgaben zu übernehmen.

Die Beauftragung gilt auch für Aufgaben, die durch Änderungen der PPP-RL an das „IQTIG“ neu übertragen oder geändert werden. Die Beauftragung umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Die Erstellung der Erstfassung der Spezifikation und sämtlicher im Zuge von Änderungen der PPP-RL erforderlichen Änderungen der Spezifikation gemäß § 11 Abs. 2 und 6 PPP-RL i.V.m. § 11 Abs. 12 Nr. 1 PPP-RL zur technischen Umsetzung der erforderlichen bundeseinheitlichen Datenerhebung für das Nachweisverfahren im Sinne von § 11 PPP-RL, inklusive der Meldung bei Nichterfüllung gemäß § 11 Abs. 3 PPP-RL. Die Beauftragung der Spezifikation für die Erfassung der Regelaufgaben des Nachweises gemäß Teil B3 der Anlage 3 der PPP-RL wird vom G-BA im Januar 2021 beschlossen.

Von der Erstellung der Spezifikation umfasst ist auch die EDV-technische Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung, die Prozesse zum Datenfehlermanagement sowie die Entwicklung der EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und eines Datenprüfprogramm für die Daten der Nachweise, insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität gemäß § 11 Absatz 5 PPP-RL.

[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C]

2. Die Entwicklung eines Auswertungs- und Berichtskonzeptes zur Erstellung der Jahresberichte gemäß § 11 Abs. 9 PPP-RL und der Quartalsberichte nach § 11 Abs. 12 Nr. 4 PPP-RL.

Dabei ist für die Auswertung der erhobenen Daten des Erfassungsjahres 2020, die unter Verwendung des Servicedokuments gemäß § 16 Abs. 5 PPP-RL erhoben werden, ein Berichtsformat auf Grundlage des Servicedokuments zu entwickeln.

Dies schließt die Aufbereitung der Daten gemäß § 11 Abs. 10 PPP-RL zum Zwecke der Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht nach § 136b Abs. 1 Nr. 3 SGB V entsprechend den in den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) normierten Vorgaben ein.

Erfasst sind zudem insbesondere auch die Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität gemäß § 11 Abs. 7 PPP-RL und die Auswertung der Daten gemäß § 11 Abs. 8 PPP-RL i.V.m. § 14 Abs. 1 und 3 PPP-RL sowie die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 11 und Abs. 12 Nr. 5 PPP-RL.

3. Der Aufbau des Regelbetriebs.

Dies schließt auch den Aufbau eines Regelbetriebs für das Servicedokument gemäß § 16 Abs. 5 PPP-RL ein.

Dabei ist zu beachten, dass die Meldung bei Nichterfüllung der Dokumentation gemäß § 11 Abs. 11 letzter Halbsatz PPP-RL auch den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bereitgestellt werden muss. Das Verfahren zur Weiterleitung durch den G-BA wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Für das Servicedokument erbringt das IQTIG keinen inhaltlichen Support.

[zu 2. und 3.: Auftragsstyp entsprechend Produktkategorie B3]

Die konkrete Umsetzung des vom IQTIG zu erstellenden Auswertungs- und Berichtskonzeptes nach Nr. 2 erfolgt durch das IQTIG erst nach Abnahme des Auswertungs- und Berichtskonzeptes durch den G-BA.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL, die u.a. auch ein jährliches – in der Übergangszeit bis 1. Januar 2024 quartalsweises – Nachweisverfahren zur Schaffung von Transparenz über das stationäre Versorgungsgeschehen im Bereich Psychiatrie und Psychosomatik vorsieht.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

1. Der Bericht zur Spezifikation nach Ziffer I. 1. ist bis zum 15. Januar 2021 vorzulegen.
2. Das Auswertungs- und Berichtskonzept nach Ziffer I. 2. ist bis zum 31. Januar 2021 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken